

Datum

23.02.2011 /3482

Seite

1/1

Bei Rückfragen

Stefanie Simon
Konzern-Kommunikation
Raiffeisenplatz 2
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-533-4494
Fax: 0611-533-774494
Stefanie.Simon@ruv.de

Information für die Medien

Dioxin in Futtermitteln – R+V erweitert Ertragsschadenversicherung

Als erster deutscher Versicherer bietet die Vereinigte Tierversicherung (VTV) der R+V landwirtschaftlichen Zucht- und Mastbetrieben ab dem 1. März 2011 eine Ergänzung für die Ertragsschadenversicherung an: Damit sind auch Schäden gedeckt, die aufgrund von Verunreinigung durch Dioxin entstanden sind, ebenso durch weitere Schadstoffe, wie krebserregende, chemische Chlorverbindungen (PCB), Schimmelpilzgifte (Mykotoxine) oder Metalle wie Blei oder Cadmium.

Entscheidender Vorteil für die Landwirte: Die Ertragsschadenversicherung tritt schon dann ein, wenn die Veterinärbehörde den Zucht- oder Mastbetrieb vorsorglich gesperrt hat. Denn der aktuelle Dioxinskandal bei Futtermitteln zeigte, dass die Haftpflichtversicherungen der Futtermittelhersteller nur bei einem realen Sachschaden haften müssen - also erst dann, wenn die Tiere durch die Futteraufnahme so stark belastet sind, dass Grenzwerte überschritten werden und sie zur Nahrungsmittelherstellung nicht mehr geeignet sind. Bei der so genannten Verdachtssperre, die Anfang 2011 vorsorglich gegen fast 5.000 Betriebe verhängt wurde, greift die Haftpflicht nicht. Ebenso wenig zahlt die Tierseuchenkasse, wenn aufgrund einer Dioxinverseuchung der Tierbestand getötet werden muss.

Der neue Baustein „Beanstandung bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe“ kostet beispielsweise 5 Eurocent für jede Legehennen oder 35 Eurocent pro Schweinemastplatz, auf das Jahr gerechnet. Er muss ausdrücklich eingeschlossen werden - dies gilt sowohl für neue als auch für bestehende Kunden. Die R+V/VTV-Ertragsschadenversicherung kommt für den betriebswirtschaftlichen Verlust auf, wenn der Landwirt seinen Betrieb aufgrund von anzeigepflichtigen Tierseuchen, Unfällen oder übertragbare Tierkrankheiten schließen muss. Dies gilt auch für eine vorübergehende Sperrung sowie für Transport- oder Lieferverbote.